

## § 11.

In dringenden Notfällen, wenn bis zur Einberufung der Wohlfahrtskreisversammlung nicht gewartet werden kann, ist der Dezernent des Wohlfahrtsamtes berechtigt, selbständig die nötigen Entscheidungen zu treffen. Er hat aber die von ihm getroffene Maßnahme nachträglich der zuständigen Wohlfahrtskreisversammlung zur Beschlußfassung zu unterbreiten und seine Anordnungen aufzuheben, wenn die Wohlfahrtskreisversammlung oder im Beschwerdeverfahren der Beschwerdeausschuß (§ 13) einen abweichenden Beschluß faßt und im übrigen die Maßnahme sich noch rückgängig machen läßt.

## IV. Beschwerdeverfahren.

## § 12.

Gegen die Entscheidungen der Wohlfahrtskreisversammlung steht dem Betroffenen der Einspruch an den Beschwerdeausschuß (§ 13) zu. Außerdem ist der Vorsitzende des Wohlfahrtsamtes berechtigt, die Beschlüsse der Wohlfahrtskreisversammlungen aus sachlichen wie aus rechtlichen Gesichtspunkten zu beanstanden und dem Beschwerdeausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen.

Abweichende Beschlüsse des Beschwerdeausschusses sind den Wohlfahrtskreisversammlungen zur Kenntnis zu bringen.

Die Einlegung der Beschwerde oder die Beanstandung eines Beschlusses haben aufschiebende Wirkung.

## § 13.

Für das gesamte Wohlfahrtsamt wird ein Beschwerdeausschuß gebildet. Dieser besteht aus dem Dezernenten des Wohlfahrtsamtes sowie Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der stellvertretende Dezernent des Wohlfahrtsamtes.

Die Beschwerdestelle trifft ihre Entscheidungen in der Zusammensetzung von 5 Personen einschließlich des Vorsitzenden.

Jede Gruppe der vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium als landeswichtig anerkannten Verbände der Hilfsbedürftigen stellt je einen Beisitzer und Stellvertreter. Der Beschwerdeführer ist berechtigt, die Teilnahme eines Beisitzers aus seiner Gruppe bei den Entscheidungen des Beschwerdeausschusses über seine Beschwerde zu fordern, sofern die Gruppe einen in Meissen wohnhaften Vertreter hat.

## § 14.

Durch dieses Ortsgesetz wird die Ortsarmenordnung der Stadt Meissen vom 7. Februar 1907 aufgehoben.

## Einwohnerzahl der Stadt Meissen seit 1910.

Vollzählung 1910:	33 875
Ende 1911:	34 000
„ 1912:	36 000
„ 1913:	35 700
„ 1914:	38 000 (Eingemeindung.)
„ 1915:	37 800
„ 1916:	37 500
„ 1917:	36 100
„ 1918:	36 900
„ 1919:	38 000
„ 1920:	38 500
„ 1921:	38 800
„ 1922:	39 500
„ 1923:	41 300 (Eingemeindung.)
„ 1924:	41 600
„ 1925:	41 500
Ende Mai 1926:	41 300